



Dicke Luft um die Wurst

Grundsätzliche Fragen um das Grillen

So regelmäßig wie die Grillsaison kehrt auch der Streit um Qualm- und Lärmbelästigung im Garten wieder. Nachbarn fühlen sich gestört, wenn es auf dem Balkon raucht - oder zu oft oder zu lange gebrutzelt wird. Dabei ist klar: Ein grundsätzliches Grillverbot haben Gerichte bislang nur in Ausnahmefällen ausgesprochen.

Generell gilt: *Ich darf grillen, solange ich meine Nachbarn damit nicht störe*. So hat das Oberlandesgericht Oldenburg entschieden, dass Grillen in den Sommermonaten üblich sei und von Nachbarn geduldet werden müsse. Ein Verbot könne nur dann ausgesprochen werden, wenn es zu wesentlichen Beeinträchtigungen durch Rauch, Ruß und Wärme kommt (OLG Oldenburg, Az.: 13 U 53/02; AG München, Az.: I 15 S 22735/03).

Störungen durch Grillpartys werden juristisch in Lärm- und Geruchsbelästigungen unterteilt. Was den Lärm betrifft, gelten die gleichen Regeln wie zu anderen Jahreszeiten auch: Lautstarke Feiern dürfen einen gewissen Lärmpegel nicht überschreiten. Außerdem müssen die Ruhezeiten, z.B. Nachtruhe ab 22 Uhr, eingehalten werden.

Bei der Geruchsbelästigung orientierten sich die Gerichte bisher an dem Geruch, der beim Kochen in der Küche bei offenem Fenster entstehen würde. Der bloße Geruch des Grillguts sei also noch kein Beschwerdegund für Nachbarn.

Oft wird aber nicht der Geruch nach Essen als besonders störend empfunden. Stein des Anstoßes ist meist der Qualm, der beim Grillen mit Holzkohle entsteht. Er dürfe „nicht regelmäßig und in konzentrierter Weise“ in die Wohnräume eines Nachbarn ziehen, entschied das Oberlandesgericht Oldenburg. In diesen Fällen müssen Grillfreunde wegen Verstoßes gegen das Landes-Immissionschutzgesetz sogar mit einem Bußgeld bis 100 Euro rechnen (OLG Düsseldorf, Az.: 5 Ss (Ow) 149/95)!

Auch den Geruch nach Spiritus und Benzin müssen Nachbarn nicht hinnehmen. So empfiehlt das Landgericht Stuttgart (LG Stuttgart, Az.: 10 T 359/96), nicht nur die Nachbarn zu informieren, sondern auch als Alternative zur Holzkohle einen Elektrogrill und Alu-Schalen zu nutzen. Somit entsteht kein Rauch.

Im Eigentum gelten ähnliche Richtlinien; mit einem elektrischen Tischgrill sollte es keine Probleme geben. Das Grillen im Mietshaus mit einem Holzkohlegrill auf dem Balkon kann unter Umständen aber verboten werden. Dazu reicht es schon, wenn ein einzelner Nachbar sich gestört fühlt. Eine Mehrheitsentscheidung aller Parteien in einem Mehrfamilienhaus ist nicht nötig.

Auch eine entsprechende Regelung in der Hausordnung kann das Grillen mit Holzkohle verbieten. Ist im Mietvertrag extra vereinbart, dass auf dem Balkon nicht gegrillt werden darf, ist das Verbot für jeden Mieter wirksam (LG Essen, Az.: 10 S 438/01).

Was die zulässigen Grillzeiten und -häufigkeiten angeht, besteht unter den Gerichten keine Einigkeit. Die Entscheidungen bewerten zwischen sechs Stunden pro Jahr (LG Stuttgart, Az.: 10 T 359/96) und zweimal im Monat zwischen 17.00 und 22.00 Uhr im hinteren Teil eines Gartens (LG Aachen, Az.: 6 S 2/02), viermal im Jahr bis 24 Uhr (OLG Oldenburg, Az.: 13 U 53/02) als zulässig. Pauschale Tipps oder allgemeingültige Regelungen zum Grillen, sei es im Garten oder auf dem Balkon, gibt es aber nicht. Entscheidungen werden immer im Einzelfall getroffen. Deshalb ist die Einschätzung der Richter maßgeblich.